



Wien, 29.10.2012

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie das  
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an:  
[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at) und [florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at), sowie  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihre GZ: BKA-602.040/0014-V/1/2012

## **Stellungnahme von Justice and Environment, ÖKOBÜRO, WWF und Global 2000 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 hat sich zum wesentlichsten Ziel gemacht den Rechtsschutz und die Rechtsicherheit in Verwaltungsverfahren zu verbessern. Auch ist es aus internationalrechtlichen Erwägungen endlich an der Zeit, das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht den Anforderungen des EU Rechtes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzupassen (Vgl. Art 6 Abs 1 EMRK, Art 47 Abs GRC, Art 9 Aarhus Konvention). Nun, da diese sehr umfassenden Veränderungen des österreichischen Verwaltungsverfahrens ganz konkret zur Diskussion stehen möchten wir hiermit Stellung zum oben genannten Gesetzesentwurf nehmen. Der Schwerpunkt unserer Stellungnahme richtet sich auf folgende Themenbereiche:

### **1. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten**

*Anmerkungen zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)*

### **2. Die Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsprechung**

*Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG)*

### **3. Revision an den VwGH**

*Anpassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (VwGG)*

## Ad 1. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Anmerkungen zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

### a) Parteistellung

Die Kriterien welche an die Parteistellung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten angelegt werden, unterscheiden sich nicht vom § 8 AVG – und stellen auf rein das rechtliche Interesse ab:

*„Parteien im Verfahren sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (mitbeteiligte Parteien). (vgl. § 6 Abs 1 VwGVG)“*

Internationales Umweltrecht (hier: die Aarhus Konvention<sup>1</sup>) verlangt nach **Gerichtzugang für NGOs ohne das diese im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren Parteistellung genossen hätten**. Eine undifferenzierte Beschränkung der Parteistellung vor den Verwaltungsgerichten in umweltrechtlichen Belangen widerspräche somit der unlängst ergangenen Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) gegen Österreich<sup>2</sup>, in der Österreich aufgefordert wurde der betroffenen Öffentlichkeit (hier: NGOs) in Umweltangelegenheiten Zugang zu einem Gericht zu ermöglichen, auch wenn keine Parteistellung im erstinstanzlichen Verfahren gegeben ist. Vgl:

*“[...] empfiehlt das Das Aarhus Compliance Committee der betroffenen Vertragspartei,*

*a. Die notwendigen legislativen, regulatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu erlassen, um zu gewährleisten, dass:*

*[...]*

*iii. Die Kriterien für die Parteistellung von NGOs nach Art. 9 (3) der Konvention, um Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften iZm der Umwelt widersprechen, anzufechten, sind zu überarbeiten und in bereichsspezifischen Umweltvorschriften zu inkorporieren, zusätzlich zu den schon existierenden Kriterien für die Parteistellung von NGOs in UVP, und IVU Verfahren, Abfallwirtschaft und Umwelthaftungsgesetzen.“*

Natürlich bleibt es dem österreichischen Gesetzgeber freigestellt, wie er den umfassenden Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten gestaltet – die Einräumung einer Rechtsmittelbefugnis könnte auch durch entsprechende Anpassungen in den einzelnen Materiengesetzen erfolgen. Nichts desto trotz möchten wir im Rahmen

<sup>1</sup>Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten: <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf>

<sup>2</sup> dt. Übersetzung akkordiert mit dem BMLFUW: <http://www.oekobuero.at/images/doku/uebersetzungfindingsacc48.pdf>

**Einführung der Verfahrensgesetze für die als Rechtsmittelinstanzen in Verwaltungsangelegenheiten – und somit auch in allen Umweltangelegenheiten – agierenden Verwaltungsgerichte darauf hinweisen, dass eine die Anknüpfung der Beschwerdebefugnis allein an die Beeinträchtigung subjektiver Rechte (=rechtliches Interesse) zu einer dem internationalen und EU – Recht widersprechenden Rechtslage führen würde.**

Wir würden daher trotzdem anregen, dass das VwG VG ausdrücklich **eine Rechtsmittelbefugnis für die betroffene Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten einräumt.**

Die Erläuterungen zu § 6 VwG VG weisen darauf hin, dass keine Beschwerdelegitimation noch eine Stellung als Mitbeteiligter vorliegt, soweit Personen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren ihre Stellung als Partei **verloren** haben. Insoweit sich diese Erläuterung nur auf die Stellung von im erstinstanzlichen Verfahren präkludierten Parteien bezieht sind dem keine Einwände entgegenzuhalten. Jene Parteien aber, welche von der Behörde tatsächlich dem Verfahren nicht beigezogen wurden (**übergangene Parteien**) sollte jedoch trotz ihrer formal nicht bestehenden Parteistellung der Zugang zum Verwaltungsgericht ermöglicht sein.<sup>3</sup>

**Der Formulierung des § 6 Abs 1 VwG VG ist zuzustimmen** als sie sich auf Personen bezieht, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren rechtlichen Interessen berührt werden. Der in Klammer gestellte Begriff der „**mitbeteiligten Parteien**“ ist jedoch uE **insofern irreführend, als dass er eine tatsächliche Parteistellung im Verfahren voraus zu setzen scheint.** Aus diesem Grund empfehlen wir diese Wendung aus dem vorgeschlagenen § 6 Abs 1 VwG VG zu streichen.

### b) Fristen und Inhalt

§ 10 Abs 1 VwG VG legt den Inhalt der Beschwerden an die Verwaltungsgerichte fest:

„*Die Beschwerde hat zu enthalten:*

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde, im Fall der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat,
3. den Sachverhalt,
4. die Bezeichnung der Rechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet,
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
6. ein bestimmtes Begehr und
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist.“

<sup>3</sup> Vgl. auch VwGH 24.03.1992, 91/08/0141

In der Tat werden hier die Anforderungen an die Beschwerden um ein wesentliches erhöht – wie es auch in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf nachzulesen ist. Da die Einbringung von Beschwerden bei der belangten Behörde erfolgt und diese im Vorverfahren nach dem 2. Abschnitt des VwGVG das erstinstanzliche Verfahrensrecht anzuwenden hat – sind die eingebrachten Beschwerden zumindest einem Verbesserungsauftrag zugänglich.

UE wird durch den vorgeschlagenen § 10 VwGVG der Zugang zum Recht wesentlich erschwert. Die Bestimmung sollte sich vielmehr am Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) orientieren. **Die Anforderungen sollten in Anlehnung an die Rechtsprechung zu den Inhaltserfordernissen an Berufungen nach AVG niedrig gehalten werden.**<sup>4</sup> Es kann, insbesondere in Verwaltungsverfahren in denen oft eine Vielzahl an – meistens rechtsunkundigen – Parteien involviert sind nicht ein Maßstab gesetzt werden der sich an die Ausgestaltung des Rechtsmittels im Zivilrecht orientiert, welches wohlgernekt der Anwaltspflicht unterliegt. **Dadurch wird es denn Parteien erschwert ein Beschwerdeverfahren ohne entsprechende rechtliche Hilfestellung – welche auch mit erheblichen Kosten verbunden sein kann – zu bestreiten.**

Um einen **effektiven Rechtsschutz** zu gewährleisten wäre es uE erforderlich die in § 8 Abs 3 leg cit festgelegte zweiwöchige **Beschwerdefrist** gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit **auf 4 Wochen zu verlängern** (vgl. auch die zivilrechtliche Berufungsfrist nach § 464 ZPO).

Die **Beschwerdefrist sollte mit der Zustellung** und nicht mit dem Tag der mündlichen Verkündung (vgl. § 8 Abs 3 Z 1 VwGVG) zu laufen beginnen.

### c) vorläufiger Rechtsschutz

#### i. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

Die Bestimmungen zur aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte (vgl. § 14 VwGVG und § 21 VwGVG) lehnen sich an die entsprechende Regelung im AVG (vgl. § 64 AVG).

Weiters bestimmt § 21 Abs 2 VwGVG:

*„Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 14 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 auf Antrag einer Partei insbesondere dann aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Beschluss zur Folge hätte.“*

**Wir begrüßen**, dass nunmehr bezüglich der Bekämpfung des Ausspruches über den

<sup>4</sup> Vgl. auch VwSlg 13108 A/1990

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung **Rechtssicherheit geschaffen wird**. § 14 Abs 4 VwGVG anerkennt nun ausdrücklich das Recht gegen derartige Bescheide Beschwerde zu erheben.

**Wir würden jedoch anregen**, dass das die Bestimmung des § 21 Abs 2 VwGVG insofern geändert wird, als das Verwaltungsgericht Entscheidungen der erstinstanzlichen Behörde über den vorläufigen Rechtsschutz **nicht nur auf Antrag sondern auch von Amts wegen aufheben oder abändern darf** - ohne Antragsstellung wäre es dann wieder nur der erstinstanzlichen Behörde überlassen die aufschiebende Wirkung von Beschwerden zu entscheiden ohne Überprüfung durch das Verwaltungsgericht. Dies wäre jedoch unionsrechtswidrig.

Zur Sicherung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechtes ist ein Gericht zur Gewährung vorläufigem Rechtsschutz verpflichtet, wenn es Zweifel an der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit dem Unionsrecht<sup>5</sup> hegt. Daraus folgend darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung nicht ausgeschlossen werden, soweit deren Ausschluss die volle Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen würde<sup>6</sup>.

Ein expliziter Hinweis im VwGVG auf diese Ausnahme, die nunmehr zweifelsfrei auf die zu errichtenden Verwaltungsgerichte anwendbar ist würde einer entsprechenden Rechtsklarheit nur zuträglich sein.

Unklar bleibt nach diesem Gesetzesentwurf die Ausgestaltung eines Folgenbeseitigungsanspruches. Was passiert, wenn der Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, der Bescheid vollstreckt und danach jedoch aufgehoben wurde? Um einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können muss ein derartiger Anspruch bestehen. Dieser sollte in Anlehnung an § 63 VwGG auch im vorgeschlagenen VwGVG ausdrücklich verankert sein.

Wir empfehlen daher die **explizite Aufnahme eines Folgenbeseitigungsanspruches** in das VwGVG mit folgendem Inhalt (angelehnt an die entsprechende Bestimmung des VwGG):

*Hat das Verwaltungsgericht einer Beschwerde nach (...) stattgegeben, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.*

## ii. Einstweilige Verfügung

Die mit § 22 VwGVG vorgeschlagene Einführung einstweiliger Verfügungen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird von uns sehr befürwortet. Vor allem als dies, wie auch schon in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt in Bereichen das Unionsrecht betreffend schon seit längerem unbedingt erforderlich ist.

<sup>5</sup> Vgl. EuGH Factortame, Slg 2990, I-2433

<sup>6</sup> Vgl. EuGH 19.6.1990, C-213/89

Wir schlagen eine enge Anlehnung an die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor, dass den Behörden ermöglicht bei hoher Wahrscheinlichkeit einer Leistungspflicht (dies sollte auch für das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht gelten) und bei Gefahr in Verzug einstweilige Verfügungen zu treffen (vgl. § 8 VVG). Die einstweilige Verfügung dient der Sicherstellung sowie der Verhinderung der Anspruchsvereitelung. Somit gilt es dieses Instrument möglichst effektiv auszustalten, weshalb die Bestimmung deren sofortige Vollstreckbarkeit zum Ausdruck bringen sollte.

#### d) Säumnisbeschwerde

§ 16 VwGVG bestimmt:

„(1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen oder angeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.“

„(2) Will die Behörde von der Nachholung des Bescheides absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Beschwerde unter Anchluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und dies gleichzeitig den Parteien mitzuteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen sind.“

Eine Säumnisbeschwerde kann frühestens nach sechs Monaten (bzw. den jeweiligen besonderen gesetzlichen Entscheidungsfristen) ab Einlangen des verfahrenseinleitenden Antrages erhoben werden (vgl. § 9 VwGVG). Gemäß § 13 VwGVG sind Beschwerden an die Verwaltungsgerichte bei der belangten Behörde einzubringen.

Es scheint so als erhalte die Behörde über die Bestimmung des § 16 VwGVG de facto eine neunmonatige Entscheidungsfrist, da ihr so ermöglicht wird mit der Vorlage noch einmal 3 Monate zu zuwarten. Die Bestimmung des § 16 VwGVG scheint uE im Zusammenspiel mit den anderen Bestimmungen zur Säumnisbeschwerde vor den Verwaltungsgerichten nicht klar und die Erläuterungen geben keinen Einblick in das hier intendierte Verfahren. Deshalb möchten wir eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext anregen.

#### e) Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Parteiengehör. Es soll sicherstellen, dass die Parteien volle Kenntnis von allen Vorgängen im Verfahren erlangen können. Dieses Recht steht doch ohnehin nur den Parteien in den sie betreffenden Verfahren zu – § 17 Abs 3 AVG sieht vor welche Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen sind. Insofern ist der Zweck des § 20 VwGVG weder seinem Wortlaut noch den Erläuterungen zu entnehmen. Soll der § 20 VwGVG eine weitergehende Einschränkung der Akteneinsicht bewirken, wird dies von uns jedenfalls nicht befürwortet.

#### f) Sonderverfahrensrecht

§ 61 VwGVG bestimmt:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen bleiben unberührt.“

**Es kommt nicht klar zum Ausdruck**, welche Intention Abs 2 legt sich verfolgt, denn auch die entsprechenden Bestimmungen in den Materiengesetzen werden doch wohl im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle angepasst werden müssen – jedoch wohl erst nach Einführung des ggstl. Ausführungsgesetzes. Es ist uns daher nicht klar, wie diese Bestimmung zu lesen ist. **Eine Klarstellung wäre in jedem Fall wünschenswert.**

## Ad 2. Die Qualität und Unabhängigkeit der Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG)

### a) Bestellung von Ausschussmitgliedern

Der Geschäftsverteilungsausschuss wird von der Vollversammlung gewählt (die Wahl- und Ersatzmitglieder). Hierbei besteht ein Anwesenheitsquorum von  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder. Beim unabhängigen Umweltsenat wird die Geschäftsverteilung direkt von der Vollversammlung gewählt. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung ua. ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Umweltsenates erforderlich (vgl. § 7 USG). Dies nur als Beispiel, da die Agenden des unabhängigen Umweltsenat als Berufungsbehörde in UVP Verfahren doch zukünftig vom Bundesverwaltungsgericht übernommen werden sollen.

Um die Unabhängigkeit des zu errichtenden Bundesverwaltungsgerichtes sowie die Einhaltung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (vgl. § 89 B-VG) zu gewährleisten wäre es anzuraten zumindest für die Wahl der Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses ein  $\frac{2}{3}$  Anwesenheitsquorum einzuführen. Mit Errichtung eines Geschäftsverteilungsausschusses ist nur mehr die indirekte Einflussnahme der Vollversammlung auf die Geschäftsverteilung gegeben. So könnte wenigstens ein Ausgleich bei der Wahl der Senatsmitglieder erzielt werden.

### b) Qualität der Rechtsprechung

§ 1 BVwGG bestimmt, dass das Bundesverwaltungsgericht seinen Sitz in Wien und zusätzlich noch Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz (Abs 2) hat. Kein entsprechender Hinweis auf die Hintergründe dieser Bestimmung konnte von uns gefunden werden. Auch die Zuweisung von Agenden auf die entsprechenden Außenstellen bleibt im BVwGG völlig unerwähnt.

Wir sind der Ansicht, dass die **Aufteilung des Bundesverwaltungsgerichtes** sowohl in örtlicher und wohl auch in personeller und funktioneller Sicht aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualität der Rechtsprechung und auch in finanzieller Hinsicht **keineswegs ziel führend** wäre. Weitere Ausführungen zum Hintergrund dieser Bestimmung würden wir daher sehr begrüßen.

Vor allem in **Angelegenheiten die vom unabhängigen Umweltsenat** und das Bundesverwaltungsgericht als Berufungsinstanz übergehen sollen, ist es uns ein besonderes Anliegen die Qualität der bisherigen Rechtsprechung gesichert zu haben. **Auch hier – vor allem auf Grund der hohen Komplexität von UVP - würde die Entscheidung durch 4 verschiedene Senate wahrscheinlich eine erhebliche Qualitätsminderung nach sich ziehen.**

Der unabhängige Umweltsenat besteht aus zehn Richtern und 32 rechtskundigen Mitgliedern (vgl. § 1 Abs 2 USG) An die mitwirkenden rechtskundigen Mitglieder werden entsprechende Qualitätsanforderungen gestellt - fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben welche Erfahrungen im Umweltrecht sowie im Verwaltungsverfahrensrecht mit sich brachte (vgl. § 3 Abs 1 USG).

Nun ist es zweifelhaft ob die Richterschaft des neu zu schaffenden Bundesverwaltungsgerichtes über eine entsprechende spezifische Fachkenntnis besitzt um ohne fachkundige LaienrichterInnen im Bereich der UVP Verfahren auskommen zu können. Daher fordern wir die **Qualitätsanforderungen und die fachlichen Laienrichter** auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und entsprechende Kriterien in das BVwGG aufzunehmen.

Ebenso sollten **bestimmte Kriterien** eingeführt werden, welche die **Bestellung der LaienrichterInnen** zu objektivieren vermögen und einer überbordenden politischen Einflussnahme (einzig und allein Bestellung durch die Bundesregierung – vgl. § 12 Abs 3 VwGVG) entziehen.

§ 13 BVwGG sieht die **Übertragung bestimmter Angelegenheiten an nichtrichterliche Bedienstete (RechtspflegerInnen) vor**. Diese Bestimmung lässt weder erkennen welche Art von Ausbildung für diese Art von Tätigkeit erforderlich ist (der Entwurf spricht von „entsprechender Ausbildung“) noch bezeichnet er die Agenden mit welchen diese Bedienstete in er Folge betraut werden sollen.

Diese **Regelung ist völlig inakzeptabel** betrachtet man die verfassungsrechtliche Ermächtigung für die Beschäftigung von RechtspflegerInnen in den Verwaltungsgerichten (siehe im Folgenden).

Artikel 135a B-VG:

„(1) Im Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten übertragen werden.

Im Weiteren **lehnen wir aus Gründen der Einflussnahme die Ausgestaltung des § 13 Abs 4 BVwGG ab**. – Hier soll der Präsident bestimmen wo und in welchen Angelegenheiten ein Bediensteter als Rechtspfleger zu verwenden ist. Hiermit kann durch die Hintertür Einfluss auf die Geschäftsverteilung geübt werden.

Revison an den VwGH  
Anpassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (VwGG)

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist eine Revision dann zulässig wenn durch sie eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird. Nun bestimmt jedoch der vorgeschlagene § 25a VwGG in seinem Abs 2 und 3 weitere Fälle in denen eine Revision nicht zulässig sein soll – dabei wurde verfassungsgesetzlich nur ein Revisionsverbot normiert, nämlich wenn ein Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand hat. Zusätzliche Einschränkungen der Revision lässt die Verfassung jedoch nicht zu. Auch ein Ausschluss der Revision für Zurückweisungen „wegen offensichtlicher Unzuständigkeit“ wie auch gegen die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist als sehr bedenklich anzusehen.

Daher möchten wir der Bestimmung des § 25a Abs 2ff mit aller Entschiedenheit entgegentreten und deren Ausschluss aus dem ggstl. Entwurf fordern.

Die **Bestimmungen über das Vorverfahren zur Revision (§§ 30b ff VwGG)** bringen ein wesentliches Erschweren des Rechtsschutzsuchenden mit sich – sie laufen der Intention

der Novelle, nämlich den Rechtsschutz zu erhöhen entgegen und werden von uns nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretend für die oben genannten Organisationen

Mag. Thomas Alge  
Geschäftsführer  
ÖKOBÜRO